

TE Bvwg Beschluss 2018/3/8 I413 2014874-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.2018

Entscheidungsdatum

08.03.2018

Norm

ASVG §410

AVG §62 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §17

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

Spruch

I413 2014874-1/8E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Martin ATTLMAYR, LL.M. als Einzelrichter beschlossen:

A)

Gemäß §§ 17 und 31 VwGVG iVm§ 62 Abs. 4 AVG wird das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.02.2018, GZ: I413 2014874-1/7E, dahingehend berichtigt, dass es im Spruch statt "EUR 1.1551,08" "EUR 1.551,08" zu lauten hat. Gemäß Paragraphen 17 und 31 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz 4, AVG wird das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.02.2018, GZ: I413 2014874-1/7E, dahingehend berichtigt, dass es im Spruch statt "EUR 1.1551,08" "EUR 1.551,08" zu lauten hat.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.02.2018, GZ: I413 2014874-1/7E, wurde die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Vorarlberger Gebietskrankenkasse vom 01.10.2013, Zl. BE/KD/BU, als unbegründet abgewiesen und den Spruch des angefochtenen Bescheides bestätigt, dass Spruchpunkt 1. Des angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.02.2018, GZ: I413 2014874-1/7E, wurde die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid der Vorarlberger Gebietskrankenkasse vom 01.10.2013, Zl. BE/KD/BU, als unbegründet abgewiesen und den Spruch des angefochtenen Bescheides bestätigt, dass Spruchpunkt 1. Des angefochtenen

Bescheides zu lauten hat: ""1. Frau XXXX, geb. XXXX, wohnhaft in XXXX, haftet als Obfrau des Vereins XXXX gemäß § 67 Abs 10 ASVG iVm§ 58 Abs 5 ASVG und § 83 ASVG für nachstehende Bescheides zu lauten hat: ""1. Frau römisch 40 , geb. römisch 40 , wohnhaft in römisch 40 , haftet als Obfrau des Vereins römisch 40 gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG iVm§ 58 Absatz 5, ASVG und Paragraph 83, ASVG für nachstehende

Sozialversicherungsbeiträge: a. Beiträge 06/2012 EUR 1.1551,08 b. Beiträge 07/2012 EUR 1.179,88 Sozialversicherungsbeiträge: a. Beiträge 06 aus 2012, EUR 1.1551,08 b. Beiträge 07 aus 2012, EUR 1.179,88

Zwischensumme EUR 2.730,96 c. Verzugsinsen lit a-b berechnet aus EUR 2.730,96 bis 01.10.2013 EUR 274,90 Haftungssumme EUR 3.005,86".

Aufgrund eines Versehens wurde der in "a. Beiträge 06/2012" angeführte Eurobetrag statt richtig mit "EUR 1.551,08" falsch mit "EUR 1.1551,08" bezeichnet.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A)

Zu den vom Bundesverwaltungsgericht anzuwendenden Bestimmungen zählt gemäß § 17 VwGVG auch § 62 Abs. 4 AVG. Danach ist die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder diesen gleichzuhaltenden, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeiten in jederzeit von Amts wegen möglich. Zu den vom Bundesverwaltungsgericht anzuwendenden Bestimmungen zählt gemäß Paragraph 17, VwGVG auch Paragraph 62, Absatz 4, AVG. Danach ist die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder diesen gleichzuhaltenden, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeiten in jederzeit von Amts wegen möglich.

Die offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit der Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (des

Anfechtungsgegenstandes) im genannten Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes ist anhand des übrigen Inhaltes des Erkenntnisses sowie des Akteninhaltes klar erkennbar; es ist offenkundig, dass hier bloß ein Fehler hinsichtlich einer Ziffer (nämlich falsch 1.1551,08 statt richtig 1.551,08) vorliegt und der Gesamtbetrag der Haftungssumme im Übrigen richtig - auf Basis des Betrages von EUR 1.55,08 - errechnet wurde. Es handelt sich um eine infolge eines Tippfehlers unrichtige Bezeichnung eines Betrages, welche einer Berichtigung zugänglich ist, zumal die sich aus dem Spruch ergebende Haftsumme nicht geändert oder gar "ausgewechselt" wird und kein Zweifel besteht, was der Gegenstand des Spruches - die Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Leistung der Haftsumme von EUR 3.005,96 - und damit der Beschwerde und der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage stellt, die über den (hier vorliegenden konkreten) Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ausgehend davon kann eine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG von grundsätzlicher Bedeutung auch insofern nicht bejaht werden. Es war daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist. Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage stellt, die über den (hier vorliegenden konkreten) Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ausgehend davon kann eine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG von grundsätzlicher Bedeutung auch insofern nicht bejaht werden. Es war daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig ist.

Schlagworte

Berichtigung, Versehen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:I413.2014874.1.01

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at